BP NR. 37 „STÄHLERWIESE" IM STADTTEIL KREUZTAL

1. QUAL. ÄNDERUNG



Legende zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Stählerwiese"

Räumliche Grenze zwischen den Bebauungsplänen Nr. 37 und Nr. 38 "Stählerwiese"

A) **Festsetzungen gem. § 9 BauGB**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen. Auch die Straßenbegrenzungslinien können Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen sein.

Öffentliche Grünfläche

B

Zweckbestimmung: Spielbereich mit Bolzplatz

Bolzplatz
Die Lage des Bolzplatzes darf um max. 10 m in Nord-Süd-Richtung variieren.
Hinweis (keine Festsetzung!):
Lt. schalltechnischem Gutachten vom 15.04.1996 ergeben sich folgende zeitliche Nutzungseinschränkungen (siehe auch Begründung)
werktags: 08.00 bis 22.00 Uhr
sonn- und feiertags: 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 22.00 Uhr
Die Einschränkung ist als Minimalbedingung in die bauaufsichtliche Genehmigung aufzunehmen.

Die zeitliche Nutzungsbeschränkung kann, wenn notwendig, im Baugenehmigungsverfahren weiter reduziert werden.

Räumliche Grenze des Änderungsbereiches

B) **Darstellungen ohne Satzungscharakter**

Hauptabwasserleitung (unterirdisch)

(RRHB) geplantes Regenrückhaltebecken (endgültiger Standort und Form noch unbestimmt)

Satzung der Stadt Kreuztal

1. qualifizierte Änderung des

Bebauungsplans Nr. 37

„STÄHLERWIESE"

Kreuztal, 12. Mai 1997

BÜRGERMEISTER (Siegel) SCHRIFTFÜHRERIN

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994(GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986(BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994(BGBl. I. S. 3486),in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990(BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1993(BGBl. I. S. 466)
hat der Rat der Stadt Kreuztal am ...19.12.1996.....
die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen.

VERFAHRENSLEISTE

1. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat die Änderung/~~Aufstellung/ Aufhebung~~ dieses Bebauungsplanes gem. §2 BauGB vom 8. Dez. 1986 am 18.4.1996 beschlossen.
Der Eröffnungsbeschluß wurde am 21.6.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Kreuztal, 17. FEB. 1997 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

2. BETEILIGUNG DER BÜRGER
Die Stadt Kreuztal hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 1.7.1996 bis 19.7.1996 Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung gegeben.
Kreuztal, 17. FEB. 1997 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

3. BETEILIGUNG DER TÖB
Die Stadt Kreuztal hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 19.6.1996 bis 19.7.1996 beteiligt.
Kreuztal, 17. FEB. 1997 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

4. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 29.8.1996 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen.
Die Bekanntmachung ist am 4.10.1996 erfolgt.
Kreuztal, 17. FEB. 1997 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

5. OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 11.10.1996 bis 11.11.1996 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 17. FEB. 1997 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

6. ANZEIGEVERFAHREN
Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 30.4.1997 AZ.: 35.2.1-2.4-Sie-7/97 wurde festgestellt, daß gem. § 11(3) BauGB vom 8. Dez. 1986 Rechtsvorschriften bei der Änderung/Aufstellung/Aufhebung dieses Bebauungsplanes nicht verletzt wurden.
Kreuztal, 28.05.97 Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. §12 BauGB und §4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 16.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kreuztal, 27.5.97 Der Stadtdirektor:
J.A.
(Stempel) (Unterschrift)

8. PLANGRUNDLAGE
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Stand der Plangrundlage:
(Ort) (Datum)
(Stempel) (Unterschrift)

9. KOPIE
Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A.
(Stempel) (Unterschrift)